

# HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim am 10.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

<b>Abschnitt I</b>	<b>Form der Gemeindeverfassung § 1</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Gemeinderat §§ 2 - 3</b>
<b>Abschnitt III</b>	<b>Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 9</b>
<b>Abschnitt IV</b>	<b>Bürgermeisterin §§ 10, 11</b>
<b>Abschnitt V</b>	<b>Stellvertretung der Bürgermeisterin § 12</b>
<b>Abschnitt VI</b>	<b>Ortsteile § 13</b>
<b>Abschnitt VII</b>	<b>Ortschaftsverfassung §§ 14 - 18</b>
<b>Abschnitt VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen § 19</b>

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und die Bürgermeisterin.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch die Bürgermeisterin.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderates**

#### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Verwaltungsausschuss,
  - 1.2 der Technische Ausschuss,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Bürgermeisterin als Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§6**

## **Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Bürgermeisterin den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
  - 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten
  - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
  - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
  - 1.7 Marktangelegenheiten
  - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
  - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9m, von Beschäftigten der

- Entgeltgruppen 7 bis 9a, soweit es sich nicht um Aushilfsbedienstete handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 8.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3. die Stundung von Forderungen
    - 2.3.1 von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten für einen Betrag ab 10.000 Euro
    - 2.3.2 von mehr als sechs Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro beträgt;
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

## **§ 8**

### **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hochbau und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,

- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen sowie Friedhofsgestaltung (technische Angelegenheiten),
  - 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
    - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
    - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 BauGB)
    - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB)
    - 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB)wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweiligen Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
  - 2.2. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
  - 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht unter 2.3.
  - 2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
  - 2.6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

## **§ 9 Beratende Ausschüsse**

Neben den beschließenden Ausschüssen können auch beratende Ausschüsse gebildet werden.

## **IV. Bürgermeisterin**

### **§ 10 Rechtsstellung**

Die Bürgermeisterin ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven in Höhe von 30% der Deckungsreserve, höchstens jedoch von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- oder Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - 2.5 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung

- (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht unter 2.5.
  - 2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.8.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.8.2 über drei Monate bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.
  - 2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
  - 2.10 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.12 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis 30.000 Euro im Einzelfall,
  - 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.14 die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
  - 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
  - 2.16 die Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die

Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 10% der Auftragssumme und nicht mehr als 10.000 Euro beträgt.

## **V. Stellvertretung der Bürgermeisterin**

### **§ 12 Stellvertreter der Bürgermeisterin**

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mehrere Stellvertreter der Bürgermeisterin.

## **VI. Ortsteile**

### **§13 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Liedolsheim
  - 1.2 Rußheim
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Rußheim nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1.2 wird die Ortschaft Rußheim eingerichtet (§ 68 Abs. 1 GemO).

### **§ 15 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Rußheim sechs Mitglieder.

### **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.



- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung.
  - 3.2 Aufstellung der jährlichen Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen sowie etwaiger Nachträge hierzu.
  - 3.3 Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen.
  - 3.4 Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von örtlichen Einrichtungen.
  - 3.5 Verpachtung und Ausübung des Jagdrechts, Fischerei- und Weiderechts sowie Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden insbesondere folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen, wenn diese Angelegenheiten nur die Ortschaft betreffen:
- 4.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Gebäuden sowie der gemeindeeigenen Wohnungen im Ortsteil, der Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschafts- und Waldwege, Kinderspielplätze, Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege, Friedhöfe einschließlich der Bestattungseinrichtungen.
  - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
  - 4.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat.
  - 4.4 § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 17 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt die Bürgermeisterin ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Rußheim wird nach § 14 eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Rußheim“.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bestehende Hauptsatzung mit ihren Änderungen außer Kraft.

Dettenheim, den 12.12.2019



Ute Göbelbecker  
Bürgermeisterin

#### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Dettenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.